

# Gebäudereinigung und Hauswartdienste

## Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2025 bis 31. März 2026

zwischen dem Verband für Gebäudereinigung und Hauswartdienste Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen:

- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

### 2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2025 gelten nachstehende Mindestlöhne. Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0% sind darin nicht enthalten.

Mindestlohn pro Stunde	bis 3.	ab 4.	Ab 6.
	Berufsjahr	Berufsjahr	Berufsjahr
▪ Dipl. Gebäudereiniger/in (HFP)	CHF 26.60	CHF 28.70	CHF 29.75
▪ Gebäudereinigungs-Fachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	CHF 24.15	CHF 27.15	CHF 29.25
▪ Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 22.55	CHF 26.10	CHF 27.65
▪ Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 22.55	CHF 26.10	CHF 27.65
▪ Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	CHF 21.50	CHF 25.05	CHF 26.60
▪ Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 19.45	CHF 19.80	CHF 20.40

#### Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

### 3. Praktikum und Ferienjob

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung oder nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn grundsätzlich dem Alter mindestens aber CHF 14.00 pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. CHF 14.00 Stundenlohn)
- Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn mindestens 18 Franken pro Stunde.

- e) Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

#### 4. 13. Monatslohn

---

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 25 Abs.1 bis 6.

#### 5. Auslagenersatz

---

- a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.
- b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

#### 6. Arbeitszeit

---

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt per 1. April 2025 43 Stunden.

#### 7. Ferien

---

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

#### 8. Gültigkeitsdauer

---

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2025 in Kraft und ist bis 31. März 2026 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 26. November 2024

**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

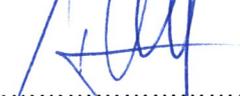
  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Verband für Gebäudereinigung und  
Hauswartdienste Liechtenstein**

  
.....  
Marc Barbier, Sektionspräsident

**Wirtschaftskammer Liechtenstein**

  
.....  
Ado Vogt, Präsident

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer